

politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

2. Pflanzgefäße, sofern es sich nicht um Werbeanlagen handelt
  3. Fahrradständer und Markisen ohne Werbung
  4. künstlerisches und schmückendes Stadtmobiliar
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Aus besonderem Grund ist auf schriftlichen Antrag die Reduzierung oder der Erlass der Gebühr möglich.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### § 12 Gebührenschuldner

#### (1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
  2. der Erlaubnisnehmer;
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### § 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche voll berechnet.
- (2) Die Gebühren werden auf halbe oder volle € - Beträge abgerundet.

## Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom 12.12.2012.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage / Mindestgebühr in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>1.</b>	<b>Werbeanlagen und Plakatierung</b>			
1.1.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten in der Stadt	bis DIN A 3	Woche	1,00
1.2.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten außerhalb der Stadt	bis DIN A 3	Woche	1,25
1.3.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten in der Stadt	DIN A 2	Woche	1,30
1.4.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten außerhalb der Stadt	DIN A 2	Woche	1,55
1.5.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten in der Stadt	DIN A 1	Woche	1,50
1.6.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten außerhalb der Stadt	DIN A 1	Woche	1,75
1.7.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten in der Stadt	DIN A 0	Woche	2,00
1.8.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten außerhalb der Stadt	DIN A 0	Woche	2,25
1.9.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten in der Stadt	> DIN A 0	Woche	2,60

- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (4) Bei ausstehendem Zahlungseingang erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

### § 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

### § 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Kosten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

### § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des

- jeweiligen Jahres;
3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Schwarzenberg von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
- 1) Nr. 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - 2) Nr. 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Große Kreisstadt Schwarzenberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom 03.12.2003, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt am 07.01.2004 und die 1. Änderungsatzung vom 26.10.2004, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt am 03.11.2004 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 12. Dezember 2012

Hiemer  
Oberbürgermeisterin



1.10.	Plakatierungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten außerhalb der Stadt	> DIN A 0	Woche	2,85
1.11.	Transparente nach Bandbreite	m	Woche	2,50
1.12.	Ortsfeste Werbung bis 0,5 m²	m²	Jahr	50,00
1.13.	Ortsfeste Werbung über 0,5 m²/je angefangener m²	m²	Jahr	75,00
1.14.	Uhrensäulen	Stück	Jahr	75,00
1.15.	Werbeaufsteller/je angef. m²	m²	Jahr	30,00
1.16.	Verteilung von Werbematerial	Person	Tag	10,00
<b>2. Gewerbliche Anlagen</b>				
2.1.	Verkaufsstände, Imbisswagen	m²	Monat	3,00
2.2.	Verkaufsstände und Warenbehälter vor dem eigenen Geschäft	m²	Jahr	20,00
2.3.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m²	Jahr	20,00
2.4.	Verkaufsautomaten, Zigarettensautomaten	Stück	Jahr	30,00
2.5.	Fahrradständer ohne Werbung			gebührenfrei
2.6.	Fahrradständer (mit Werbung)	Stück	Jahr	10,00
2.7.	Markisen ohne Werbung			gebührenfrei
2.8.	Markisen mit Werbung	Frontmeter	Jahr	10,00
<b>3. Kultur und Veranstaltungen</b>				
3.1.	Flächen für Veranstaltungen nach § 29 StVO (besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung von öffentlichen Flächen)	m²	Tag	0,25

3.2.	Händler und Schaustellerbetriebe, z.B. Verlosungen, Süßwaren, Imbiss und große Fahrgeschäfte	Frontmeter	Tag	6,00
3.3.	Schaustellerbetriebe mit Kinderfahrgeschäfte	Frontmeter	Tag	2,00
<b>4. Baustelleneinrichtungen/bauliche Eingriffe</b>				
4.1.	Bauzäune	Frontmeter	Woche	1,25
4.2.	Gerüste	m²	Woche	1,25
4.3.	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial	m²	Woche	1,00
4.4.	Abstellen von Baumaschinen und Arbeitsgeräten	m²	Woche	1,00
4.5.	Aufgrabungen (allgemein)	m²	Woche	0,75
<b>5. Container</b>				
5.1.	Aufstellen von Absatzcontainern bis 7 m³ bis zu 2 Tagen	Stück		gebührenfrei
5.2.	Aufstellen von Absatzcontainer bis 3,00 m³ ab 3 Tage	Stück	Woche	2,50
5.3.	Aufstellen von Absatzcontainern bis 10,00 m³ ab 3 Tage	Stück	Woche	6,50
5.4.	Abrollcontainer ab 10,00 m³	Stück	Woche	8,00
<b>6. Sonstiges</b>				
6.1.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenzufahrten	Zufahrt	Monat	5,00
6.2.	Wertstoffbehälter	Stück	Jahr	30,00
6.3.	Pflanzgefäße	Stück	Jahr	gebührenfrei
6.4.	Postablagekästen, Briefkastenanlagen	Stück	Jahr	gebührenfrei
6.5.	private Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	gebührenfrei

## Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenberg für das Jahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenberg für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Zeit vom

**05. Februar 2013 bis zum 13. Februar 2013**

öffentlich ausgelegt und kann im Rathaus der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Finanzverwaltung, Zimmer 1.02, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag-Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme für jedermann. Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen zum Entwurf der Haushaltssatzung sind bis zum 22. Februar 2013 zu den o.g. Zeiten ebenfalls in der Finanzverwaltung Zimmer 1.02 möglich.

Schwarzenberg, den 25.01.2013

Hiemer  
Oberbürgermeisterin



Die 31. Sitzung des Ortschaftsrates Pöhl findet am **Donnerstag, dem 31. Januar 2012 um 19:00 Uhr** in Schwarzenberg/OT Pöhl, Altes Rathaus, Hauptstr. 43, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch die Ortsvorsteherin  
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates Pöhl  
TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift  
TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 31. Sitzung des Ortschaftsrates Pöhl  
TOP 5 Beteiligung zum Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung eines Lagergebäudes auf dem Flurstück 332 der Gemarkung Pöhl - Bauernweg  
TOP 6 bis 9 Beteiligung zur Vergabe der Bauleistungen Los 2 / Innenausbau und Rekonstruktion; Los 3 / Mauerwerksinjektion und -sperrung; Los 5 / Trockenbauarbeiten; Los 6 / Metallbau, Toranlagen, für das Vorhaben „Umbau und Rekonstruktion des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Pöhl“  
TOP 10 Beteiligung zur öffentlichen Ausschreibung der Lose 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 für das Vorhaben „Umbau und Rekonstruktion des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Pöhl“  
TOP 11 Informationen

gez. Liebchen  
Ortsvorsteherin

Die 60. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Montag, dem 04. Februar 2013, 18:30 Uhr, im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, 1. OG, in Schwarzenberg** statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin  
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses  
TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift  
TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung  
TOP 5 Bau- und Ausschreibungsbeschluss für die Sanierung der Friedhofsmauer des ehemaligen St.-Georgen-Friedhofs - 4. Bauabschnitt  
TOP 6 Bau- und Ausschreibungsbeschluss Umgestaltung Zentralfriedhof, 8. Bauabschnitt  
TOP 7 Bau- und Ausschreibungsbeschluss für Baumaßnahmen im Bereich des Ottensteins - 3. Bauabschnitt  
TOP 8 Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung einer Kfz-Werkstatt auf dem Flurstück 104 der Gemarkung Neuwelt - Auer Straße 15  
TOP 9 Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung eines Lagergebäudes auf dem Flurstück 332 der Gemarkung Pöhl - Bauernweg - in Wohnraum  
TOP 10 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Flurstück 67 der Gemarkung Schwarzenberg - Badwiese  
TOP 11 Abrechnung der Maßnahme „Umgestaltung und Aufwertung Stadtteilzentrum Wohngebiet Heide, Erzstraße / Straße Am Lindengarten“  
TOP 12 Informationen

gez. Hiemer  
Oberbürgermeisterin

Die 51. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am **Montag, dem 04. Februar 2013, 17:00 Uhr** im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, in Schwarzenberg statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin  
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Stadtrates  
TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift  
TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 51. Sitzung des Stadtrates  
TOP 5 Öffentliche Ausschreibung der Lose 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 für das Vorhaben „Umbau und Rekonstruktion des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Pöhl“  
TOP 6 bis 9 Vergabe der Bauleistungen Los 2 / Innenausbau und Rekonstruktion; Los 3 / Mauerwerksinjektion und -sperrung; Los 5 / Trockenbauarbeiten; Los 6 / Metallbau, Toranlagen, für das Vorhaben „Umbau und Rekonstruktion des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Pöhl“  
TOP 10 Einstellung finanzieller Mittel für Maßnahmen in den Haushalt der Stadt Schwarzenberg für das Haushaltsjahr 2013  
TOP 11 Informationen

gez. Hiemer  
Oberbürgermeisterin

Die 28. Sitzung des Ortschaftsrates Grünstädtel findet am **Montag, dem 04. Februar 2013 um 19:00 Uhr** im der Begegnungsstätte, Pöhlauer Straße 2 in Grünstädtel statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung durch die Ortsvorsteherin  
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates Grünstädtel  
TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung für die 28. Sitzung des Ortschaftsrates Grünstädtel  
TOP 4 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift  
TOP 5 Fragestunde für Bürger und Ortschaftsräte  
TOP 6 Beteiligung zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Hohes Rad“  
TOP 7 Beteiligung zur Abrechnung der Maßnahme „Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Grünstädtel - Crandorf in Schwarzenberg“  
TOP 8 Beteiligung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2013 der Stadt Schwarzenberg  
TOP 9 Informationen

gez. Uhlmann  
Ortsvorsteherin

### IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:  
Heidrun Hiemer,  
Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:  
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg  
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg